

Entsorgung von Brandüberresten

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherren, Architekten, Bauleiter, Bauunternehmer, Ingenieure, Militär, Feuerwehr, Zivilschutz, Handwerker, Transporteure, Einwohnergemeinden

Worum geht es?

Brandüberreste sind oft mit Schadstoffen belastet, die durch unkontrolliertes Abbrennen verursacht wurden. Eine Entsorgung der Brandüberreste durch Verbrennen ausserhalb einer bewilligten Anlage ist verboten. Soweit möglich, sind verwertbare Anteile von Brandüberresten zu trennen. Brennbare Anteile, die nicht verwertet werden können, sind in geeigneten Anlagen zu verbrennen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 30 Abs.2, 30c Abs.2, 30e Abs.1, USG)
- Luftreinhalteverordnung (Art. 26a LRV)
- Technische Verordnung über Abfälle (Art. 9, 11, 12 TVA)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (Art. 3, 4, 5 VVS)
- Kantonale Abfallverordnung (§§ 11, 12, 16 KAV)
- Strafbestimmungen: Art.61 Abs.1 Bst. f USG, Art.61 Abs.1 Bst. g USG, § 31 KAV

Entsorgung

Brandüberreste

Brandüberreste sind, soweit möglich, auf dem Brandplatz zu trennen (*siehe Merkblatt zum Thema Baustellenabfälle*). Sollte dies nicht machbar sein, so ist das gemischte Material in eine Sortieranlage zu führen.

Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Sonderabfallempfängerbetrieb abzugeben.

Holz

Holz (auch angekohlt) muss absolut frei von Glut sein. Dieses Material entspricht behandeltem Altholz und ist entsprechend zu entsorgen (*siehe Merkblatt zum Thema Altholz*).

Heu, Stroh, Gras

Heu, Stroh und Gras muss absolut frei von Glut sein. Dieses Material ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu benetzen, falls notwendig, in Wasser zu tränken. Die Zwischenlagerung darf nur ausserhalb der Gewässerschutzzone S erfolgen.

Das abgekühlte Material kann wie Mist ausgebracht werden.

Die Überreste können aber auch kompostiert werden (selber oder in regionalen Anlagen), wenn die Schadstoffgehalte eine Kompostierung zulassen.

Reste von Heu, Stroh oder Gras können in einer Kehrlichtverbrennungsanlage (z.B. KEBAG Zuchwil) verbrannt werden.

Flüssige Stoffe

Löschwasser und wassergefährdende Flüssigkeiten sind unterschiedlich zu entsorgen. Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt.

Zu beachten

- keine Entsorgung brennbarer Materialien durch erneutes Anzünden
- keine Abfuhr von Brandüberresten auf wilde Deponien oder Deponien für Aushubmaterial
- nur kalte Rückstände (ohne Glut) der Entsorgung zuführen
- die Anlieferungen an Verwertungsbetriebe und Deponien sind vorgängig telefonisch anzumelden.

Entsorgungsstellen

Die zur Annahme von Brandüberresten, Holz, Heu, Stroh, Gras berechtigten Entsorgungsstellen sind im Handbuch Baustellenentsorgung Kanton Solothurn aufgeführt.

Hilfsmittel

- Amt für Umwelt: Handbuch Baustellenentsorgung Kanton Solothurn
- Amt für Umwelt: Merkblatt zum Thema „Altholz“
- Amt für Umwelt: Merkblatt zum Thema „Abfallverbrennen im Freien“
- Amt für Umwelt: Merkblatt zum Thema „Baustellenabfälle“

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Fachstelle Abfallwirtschaft



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch